

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 141/65

URTEIL

Verkündet am
14. Juli 1966

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in A

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt -

gegen

den Inspektor a.D. Anton K , L , Br Straße ,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1966 für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Dezember 1964 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist 1893 geboren. Er trat 1907 als Volontär in den Kommunalverwaltungsdienst, wurde 1910 Verwaltungsgehilfe, 1923 als Amtssekretär in L [REDACTED] (Kreis Iserlohn) Beamter auf Lebenszeit und 1927 Amtsobersekretär. Seit August 1929 bearbeitete er allgemeine Wege-, Gewerbe- und Gesundheitspolizeisachen, Melde-, Paß- und Ausländerwesen, Unfallanzeigen und Schulsachen. Die Aufsicht über den Polizeivollzugsdienst und die Sicherheits-, Kriminal- und Ordnungspolizeisachen waren einem Polizeimeister zugeteilt. Zwischen den beiden Beamten kam es binnen kurzem zu einem Spannungsverhältnis.

Im Februar 1930 berichtete der Amtsbürgermeister, im August 1930 der Amtsbeigeordnete an den Landrat, eine gedeihliche Zusammenarbeit des Klägers mit den Polizeibeamten sei nicht zu erreichen. Von beiden Seiten seien Fehler gemacht; die Hauptschuld liege aber beim Kläger. Im Dezember 1930 entzog der Bürgermeister dem Kläger das Polizeireferat. Fortan wurde der Kläger mit dem Meldewesen und den Sozial- und Feuerversicherungsangelegenheiten beschäftigt.

Eine Fülle von Beanstandungen und Beschwerden, die Amtsbedienstete gegen den Kläger und der Kläger gegen Bedienstete der Amtsverwaltung vorgebracht hatten, führte 1930 zu einer Untersuchung gegen den Kläger. Der Landrat erteilte dem Kläger am 7. Dezember 1930 einen strengen Verweis. Am 4. Juli 1931 sprach der Amtsbürgermeister einen weiteren Verweis aus. Beide Verfügungen wurden aufgehoben, als der Landrat im Herbst 1932 ein Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit gegen den Kläger einleitete. Dieses Verfahren wurde im August 1933 eingestellt, nachdem der Sachverständige in einer Strafsache gegen den Kläger eine Geistesstörung, insbesondere einen Querulantenwahn, nicht für nachweisbar erklärt und die Neigung zu Beschwerden und Streitigkeiten auf die emotionelle Veranlagung des Klägers zurückgeführt hatte.

Im Zuge der Gleichschaltung wurden im Frühjahr 1933 der Amtsbürgermeister und der Amtsbeigeordnete, die wie der Kläger dem Zentrum angehörten, durch Mitglieder der NSDAP ersetzt. Kommissarischer Beigeordneter wurde der Ortsgruppenleiter der NSDAP, der den Kläger in Eingaben an Behörden und Parteidienststellen auch als politischen Gegner scharf angriff. In Vertretung des kommissarischen Bürgermeisters beurlaubte er den Kläger am 3. Mai 1933 vom Dienst und verfügte am 31. Mai 1933 seine Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstel-



lung des Berufsbeamtentums. Nachdem der Kläger im Beschwerdewege insbesondere auch die Unzuständigkeit des Amtsbeigeordneten gerügt hatte (§ 7 BerBG), beantragte der Bürgermeister am 3. Juli 1933 die Zurruhesetzung des Klägers durch die oberste Landesbehörde mit folgender Begründung:

"K. bearbeitete bis zum Jahre 1930 u.a. die Polizeiverwaltungssachen, war aber als Polizeibeamter nicht besonders bestätigt. Im Dezember 1930 mußten ihm diese Arbeiten auf Anordnung des Landrats im Disziplinarverfahren genommen werden. Seit dieser Zeit bearbeitet Kock lediglich Meldamts-, Standesamts-, Versicherungssachen und die Angelegenheiten der Feuersozietät. Andere wichtige Arbeiten konnten ihm wegen seiner ständigen Quertreibereien und seines sonstigen Verhaltens nicht übertragen werden. K. verrichtete also seit Jahren nur Gehilfenarbeit. Am 3. Mai 1933 wurde K. wegen seines dienstlichen Verhaltens, das bereits in unzähligen Fällen zu einer disziplinarischen Verfolgung führte, beurlaubt. Seit dieser Zeit sind die Arbeiten des K. auf vorhandene Beamte und Angestellte verteilt worden, und zwar ist das Standesamt mit dem Steueramt verbunden, während die Versicherungssachen vom Wohlfahrtsamt übernommen wurden. Einer Einsparung der Stelle steht also nichts im Wege. Die Entfernung K. aus dem Amt liegt übrigens auch im dienstlichen Interesse. Jedenfalls ist durch das jahrelange Verhalten von K., das durch eine Unmenge disziplinarischer Vorgänge bewiesen wird, das Ansehen der hiesigen Behörde und ihrer Beamten sehr geschädigt worden. Neuerdings ist er sogar in Quertreibereien gegen die Ortsleitung der NSDAP verwickelt."

Der Preußische Minister des Innern versetzte den Kläger durch Erlaß vom 21. Januar 1934 auf Grund des § 6 BerBG in den Ruhestand.

Am 12. Juli 1933 hatte der Landrat das Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung eingeleitet. Die Dienststrafkammer verurteilte den Kläger 1936 zum Verlust des Ruhegehalts. Der Dienststrafhof ermäßigte die Strafe im Juni 1938 auf Kürzung des Ruhegehalts um ein Fünftel für die Dauer von fünf Jahren. Als erwiesen und für das Strafmaß erheblich sah er die durch Strafurteil vom 27. Oktober 1933

festgestellte Beiseiteschaffung amtlicher Urkunden und die Unterschlagung mehrerer Bände einer behördeneigenen Zeitschrift an. Im übrigen führte er aus:

"Der erste Richter hat die schwerste Strafe der Aberkennung des Ruhegehalts augenscheinlich in der Annahme verhängt, daß der Beschuldigte an den unerquicklichen, unkollegialen Verhältnissen im Amte L. ■■■■ nahezu allein die Schuld getragen habe. Diese Annahme konnte der Senat nach sorgfältiger Prüfung des umfangreichen Aktenstoffes nicht als zutreffend anerkennen. Danach ist der Beschuldigte keineswegs allein der Angreifer und auch nicht der Alleinschuldige an den unerquicklichen Zuständen gewesen, er ist auch selbst angegriffen worden und hat sich verteidigen müssen. Weiter hat der Senat zugunsten Kocks berücksichtigt, daß - wie sich aus dem dargelegten Sachverhalt ergibt - von seiner Dienstbehörde noch nicht mit dem nötigen Nachdruck gegen ihn eingeschritten worden war, sowie schließlich, daß er durch die festgestellten Dienstverfehlungen keinen Schaden angerichtet hat."

1956 erhob der Kläger gegen das zur Stadt erhobene frühere Amt L. ■■■■ Klage mit dem Antrage, ihm die nach § 9 BWGöD zu bestimmende Rechtsstellung einzuräumen. Das Verwaltungsgericht verurteilte die Stadt antragsgemäß. Auf ihre Berufung wies das Oberverwaltungsgericht die Klage ab, da dem Wiedergutmachungsanspruch § 8 Abs. 2 BWGöD entgegenstehe. Es unterliege erheblichen Zweifeln, ob der Preußische Innenminister den Kläger aus Verfolgungsgründen in den Ruhestand versetzt habe. Auch nach heutiger Rechtsauffassung sei die Zurruesetzung eines Beamten möglich, wenn ihm die Eignung für sein Amt fehle, wie Art. 132 GG und die VO über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte vom 17. Februar 1950 (BGBl I S. 34) zeigten.

Ähnliche Bestimmungen enthielten die Reichspersonalabbauverordnung von 1923 und die Preußische Personalabbauverordnung von 1924 wie die erste Sicherungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949 (GVBl NRW S. 25). Die jahrelangen Streitigkeiten des Klägers auf den verschiedensten Gebieten hätten im Interesse der Wiederherstellung einer ordnungsmäßigen Verwaltungsarbeit die Versetzung in den Ruhestand in dem Augenblick geboten, in dem das Gesetz eine Möglichkeit dazu eröffnet habe.

Die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht verworfen, weil sich die zulassungsfreie Revision nur auf Verfahrensmängel von grundsätzlicher Bedeutung erstrecke. Aus diesem Grunde könne die Anwendung von § 8 Abs. 2 BWGÖD und die Frage einer Abweichung von der Entscheidung des BVerwG in RzW 1961, 137 nicht geprüft werden.

Mit Antrag vom 28. September 1954 hat der Kläger vom Lande Nordrhein-Westfalen Kapitalentschädigung wegen Ausfalls von Dienstbezügen gemäß §§ 99 f BEG verlangt. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag durch Bescheid vom 1. März 1963 unter Berufung auf § 100 BEG abgelehnt. Das Landgericht hat den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Landes zurückgewiesen; es hat jedoch die Revision zugelassen.

Mit der Revision beantragt das Land, die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Das angefochtene Urteil bejaht im Ergebnis zu Recht die Zulässigkeit der Berufung. Unter den besonderen Umständen des Falles genügt die Berufungsbegründung den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Sie nimmt allerdings anstelle einer Aufführung der Anfechtungsgründe auf das Urteil des Obergerichtes in den überreichten Akten des Verwaltungsstreitverfahrens Bezug und beschränkt sich auf den Zusatz, der Kläger könne aus denselben Gründen, aus denen dieses Urteil eine Wiedergutmachung nach BWGÖD ablehne, auch keine Entschädigung nach BEG beanspruchen. Da die Verwaltungsklage in dem vorgelegten und dem Gegner bekannten Urteil aber allein deswegen abgewiesen wurde, weil bestimmte im einzelnen dargelegten Vorgänge eine Zurruesetzung nach heutiger Auffassung auch aus beamtenrechtlichen Gründen gerechtfertigt hätten (§ 8 Abs. 2 BWGÖD), konnte kein Zweifel bestehen, aus welchen Sach- und Rechtsgründen das Land im vorliegenden Rechtsstreit das erstinstanzliche Urteil anfocht. Auf diesen entscheidenden Gesichtspunkt kommt, nach teilweise nicht unbedenklichen Ausführungen über das Recht der Bezugnahme zur Begründung der Berufung, auch der Berufungsrichter zurück.

In der Sache ist die Revision des beklagten Landes begründet.

Allerdings irrt sie in der Annahme, das Urteil des Obergerichtes habe, da der Ausfall von Bezügen nicht anders beurteilt werden könne als die Minderung der Rechtsstellung, auf der der Ausfall beruht, auch für das vorliegende Verfahren bindend entschieden, daß die Zurruesetzung des Klägers nach heutiger Auffassung beamtenrecht-

lich gerechtfertigt gewesen wäre (§ 100 Satz 1 BEG). Im Verwaltungsstreitverfahren handelte es sich um eine Vorfrage der Wiedergutmachung, die der Kläger von der Stadt Letmathe für die Zeit nach dem 1. April 1950 begehrt hat; in diesem Verfahren geht es um die Entschädigung, die das Land Nordrhein-Westfalen für die Zeit bis zum 30. März 1950 gewähren soll. Klagegegenstand, Parteien und Rechtsweg sind verschieden. Bereits die Zuständigkeit verschiedener Gerichte begründet die Möglichkeit abweichender Beurteilung: die Annahme einer Bindung des Entschädigungsrichters durch das vorangegangene Urteil des Verwaltungsrichters findet in den allgemeinen und den Wiedergutmachungsgesetzen keine Stütze.

Zur Frage der Verfolgung des Klägers (§ 99 Abs. 1 BEG) führt der Berufungsrichter aus, die Vermutung des § 6 Nr. 1 BWGöD spreche dafür, daß die Versetzung in den Ruhestand eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme darstelle. Der Beweis, daß für diese Maßnahme ausschließlich Gründe der Vereinfachung der Verwaltung oder des Dienstinteresses maßgebend gewesen seien (§ 6 BerBG), könne nicht geführt werden:

Eine der ersten Amtshandlungen des kommissarischen Bürgermeisterstellvertreters und Ortsgruppenleiters der NSDAP sei die Beurlaubung des Klägers gewesen. Der Ortsgruppenleiter habe dem Gauleiter angezeigt, daß die Säuberung des Verwaltungsapparats von Anhängern des Zentrums im Gange sei. Im Herbst 1933 habe er den Kläger gegenüber dem Gauleiter jesuitischer Methoden bezichtigt, mit denen er sich immer wieder aus der Schlinge ziehe, und ihn als einen der schlimmsten geheimen Wühler des Zentrums bezeichnet. Im November 1934 habe er der Staatsanwaltschaft geschrieben, der Kläger sei entlassen worden, weil er Zentrumsmann, Querulant und unsauber sei; 1936 habe sich

der Ortsgruppenleiter in einem Bericht an die Staatsanwaltschaft im gleichen Sinne ausgesprochen.

Hiernach sei offensichtlich, daß er im Kläger schon lange einen fanatisch gesinnten und fanatisch kämpfenden Funktionär des Zentrums gesehen, und daß er ihn sofort bei seinem Amtsantritt beurlaubt, am 21. Mai 1933 die Versetzung in den Ruhestand vorgeschlagen und sie am 31. Mai 1933 selbst verfügt habe, um einen politischen Gegner auszuschalten. Nachdem § 7 BerBG dahin abgeändert worden sei, daß eine Zurruesetzung der obersten Landesbehörde vorbehalten wurde, habe die Amtsverwaltung diese Maßnahme gegen den Kläger weiter erstrebt und durch Erlaß des Preußischen Innenministers auch endgültig erreicht. Alles spreche dafür, daß die Zurruesetzung aus Gründen politischer Gegnerschaft betrieben worden sei und daß die dienstlichen Verfehlungen des Klägers, insbesondere sein unkollegiales Verhalten und das Beiseiteschaffen von Akten und Zeitschriften, nur als Mittel benutzt worden sei, ihn als politischen Gegner zu treffen und auszuschalten.

Mit Recht beanstandet die Revision, daß diese Würdigung nicht erkennen lasse, ob ihr der volle festgestellte Sachverhalt zugrundeliegt.

Der Berufsungsrichter stützt sich entscheidend auf Handlungen und Äußerungen des Bürgermeister-Stellvertreters und Ortsgruppenleiters der NSDAP, die sämtlich außerhalb des Zurruesetzungsverfahrens, das durch den Antrag 3. Juli 1933 in Gang gesetzt wurde, und teilweise lange nach seinem Abschluß liegen. Der Antrag ist von dem Amtsbürgermeister, nicht von dem Beigeordneten gestellt worden.

Er ist damit begründet, daß der Kläger seit langem nicht mehr seinem Dienstrange entsprechend beschäftigt und daß seine Planstelle eingespart werden könne, und weiter damit, daß er jahrelang das Ansehen seiner Behörde und ihrer Beamten geschädigt habe. Über seine frühere politische Einstellung und Betätigung enthält die Begründung nichts. Sie erwähnt zum Schluß lediglich, neuerdings sei er "sogar in Quertreibereien gegen die Ortsleitung der NSDAP verwickelt".

Die Beschränkung dieses Hinweises auf die Gegenwart, seine Inhaltlosigkeit und Beiläufigkeit gaben Anlaß zu der Erwägung, ob der verantwortliche Hauptgemeindecbeante, als Oberförster selbst Leiter einer Dienststelle, im Zusammenhang mit der Entfernung eines ihm ungeeignet erscheinenden Beamten dessen früherer politischer Betätigung oder den "neuerdings" aufgekommenen Quertreibereien auch seinerseits Bedeutung beigemessen und politischen Überlegungen Einfluß auf seine Entscheidung gegeben habe. Es kam hinzu, daß die untere Kommunalaufsichtsbehörde schon seit dem Herbst 1932 ein Verfahren auf Entfernung des Klägers aus dem aktiven Dienst betrieb, weil er durch querulatorisches Verhalten den Dienstbetrieb behinderte und das Ansehen der Verwaltung schädigte. Es lag deshalb auch für den Leiter der Amtsverwaltung nahe, unabhängig von dem Verhalten des Klägers gegenüber dem Ortsleiter der NSDAP untragbare dienstliche Verhältnisse durch Entfernung des Klägers aus der Amtsverwaltung auf Grund der durch das Berufsbeamtengesetz geschaffenen Möglichkeiten zu beseitigen.

Bei dieser Sachlage hat der Berufungsrichter seine Überzeugung, daß der eigentliche, in die Antragsbegründung nicht aufgenommene Beweggrund des Amtsbürgermeisters die frühere politische Betätigung des Klägers war und daß

der Bürgermeister, anders als sein Amtsvorgänger, nicht aus dienstlichen Erwägungen auf Entfernung des Klägers aus dem aktiven Dienst drängte, nicht hinreichend begründet.

Da er sich ganz überwiegend mit den Motiven beschäftigt, aus denen der Amtsbeigeordnete die Zurruehesetzung ursprünglich selbst betrieben hatte und weiterhin als ein Anliegen der NSDAP darstellte, und da er dem aufsichtsbehördlichen Verfahren selbst keinerlei Beachtung geschenkt hat, erscheint nicht ausgeschlossen, daß er die Tragweite der Verfolgungsvermutung des § 6 Nr. 1 BWGöD verkennt.

Sie bezieht sich auf die Maßnahme, die den Beamten in seinen Rechten verkürzt hat, im vorliegenden Falle also auf den Erlaß des Preußischen Innenministeriums, durch den der Kläger vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde, und sie ist widerlegt, wenn die EntschlieÙung dieser obersten Landesbehörde auf dienstlichen, von den politischen Zielen des Dienstherrn (Amt L██████) oder der hinter ihm stehenden Kräfte nicht abhängigen Erwägungen beruht (Blessin-Ehrig-Wilden, BEG, Anm. 1 zu § 6 BWGöD). Eine dienstliche Maßnahme der Aufsichtsbehörde wird nicht schon dadurch zu einer Verfolgung im Sinne des § 1 BEG, daß den Anstoß dazu eine politische Denunziation oder ein politisch motivierter, wenn auch nicht mit politischen Erwägungen begründeter Antrag gegeben hat. Wäre festzustellen, daß das Preußische Innenministerium den Kläger aus dem aktiven Dienst entfernt hat, weil er zur Erfüllung seiner Dienstgeschäfte nicht mehr tauglich oder weil er für das Ansehen oder für die Leistungsfähigkeit der Amtsverwaltung nicht mehr tragbar erschien, dann stellt die rechtsverkürzende Maßnahme selbst keine Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG dar.

Damit ist allerdings noch nicht ausgeschlossen, daß diese Maßnahme als eine Schädigung aus den Gründen des § 1 BEG zu behandeln ist, weil sie adäquat durch eine Gewaltmaßnahme der in § 2 BEG genannten Stellen verursacht wurde (Blessin-Ehrig-Wilden, BEG, Anm. 3 zu § 99). Ein derartiger Zusammenhang könnte hier darin liegen, daß der Amtsbürgermeister als Vertreter des Dienstherrn das Verfahren durch seinen Antrag in Gang gebracht hätte, um einen politischen Gegner auszuschalten, oder darin, daß der Ortsgruppenleiter der NSDAP und Amtsbeigeordnete den Hauptgemeindeführern zu einem Antrage bestimmt hätte, den dieser von sich und aus dienstlichen Gründen nicht gestellt haben würde.

Es käme, wenn die Zurruhesetzung selbst nicht aus Verfolgungsgründen verfügt worden ist, deshalb auf die Feststellung an, ob das Zurruhesetzungsverfahren auf der Initiative der Kommunalaufsichtsbehörden beruht oder durch den Antrag des Dienstherrn in Gang gesetzt worden ist, und gegebenenfalls, ob der auslösende Antrag auf politischen Erwägungen beruht oder mitberuht. In diesem Zusammenhang, das heißt für die adäquate Verursachung einer dienstlichen Maßnahme durch eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 BEG, trägt der Kläger die Beweislast insofern, als zu seinen Ungunsten entschieden werden muß, wenn der Ursachenzusammenhang nicht festgestellt wird.

Die Entscheidung über Maßnahmen nach §§ 2 - 6 BerBG lag nach § 7 des Gesetzes von vorneherein bei der obersten Landesbehörde, und die Richtlinien des Preußischen Innenministers vom 27. Mai 1933 - MBliv S. 636 - bestimmen daher, daß die Gemeinden und Kommunalaufsichtsbehörden lediglich vorbereitende Aufgaben haben. Immerhin können ihre Anträge und Berichte den Wert von Beweisanzeichen

gewinnen, wenn sich die der EntschlieÙung des Ministeriums zugrundeliegenden Erwägungen nicht klären lassen. In erster Linie kommt es auf deren Ermittlung an. Dafür bietet sich die Nachforschung nach den Akten des Ministeriums, des Regierungspräsidenten und der Kreisverwaltung an. Wenn keine Aktenvorgänge über das Zurrufesetzungsverfahren des Klägers oder Sammelakten über Maßnahmen auf Grund des Berufsbeamtengesetzes erhalten geblieben sind, so wird der Berufsrichter gegebenenfalls aufklären müssen, wie das Preußische Innenministerium vergleichbare Fälle zu behandeln pflegte und ob dabei der früheren politischen Einstellung und Betätigung eines Beamten in verhältnismäßig untergeordneter Stellung und den örtlichen Verwicklungen der Gleichschaltungsperiode überhaupt Gewicht beigegeben wurde, wenn dienstliche Interessen an der Bereinigung untragbarer Verhältnisse zutage lagen.

Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Fall des Klägers wegen seiner geringen Bedeutung nicht in die Entscheidung politischer Stellen des Ministeriums gelangt, sondern rein verwaltungsmäßig entschieden worden ist. Da dem für die Entscheidung zuständigen Ministerialbeamten jedenfalls die Berichte der seit Jahren mit den Angelegenheiten des Klägers befaßten Aufsichtsbehörden vorgelegen haben würden, andererseits aber der Antrag des Dienstherrn die politische Einstellung und Betätigung des Klägers in Vergangenheit und Gegenwart nicht behandelte, wäre insbesondere festzustellen, wie die politische Belastung des Klägers im Sinne der NSDAP an den Referenten oder Dezernenten des Ministeriums herangetragen worden sein könnte. Es kann nicht von vorneherein davon ausgegangen werden, daß schon eine "Verwicklung" eines Amtsekretärs in "Quertreibereien gegen die Ortsleitung der NSDAP" ge-

nügte, um die EntschlieÙung mitzubestimmen, wenn der Antrag, die Berichte und die möglicherweise vorgelegten Akten ergaben, daß der Beamte den Dienstbetrieb einer örtlichen Verwaltung und der unteren Aufsichtsbehörde, aber auch das Ansehen seiner Dienststelle seit Jahren erheblich belastete, und wenn dienstliche Verfehlungen wie die Beiseitebringung von Akten und Zeitschriften hinzugetreten waren.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Berufsungsrichter nach Beizichung aller erhalten gebliebenen Aktenvorgänge über das Zurruhesetzungsverfahren oder nach hinreichender Information über die Praxis des Innenministeriums in Fällen vergleichbaren Sachverhalts und gleicher Bedeutung die Überzeugung gewinnt, der Kläger sei zur Bereinigung dienstlicher Verhältnisse vorzeitig pensioniert worden und die den Antsbeigeordneten bestimmenden politischen Verfolgungsgründe seien ohne Einfluß auf das Verfahren gewesen. Das angefochtene Urteil ist daher zur weiteren Sachaufklärung aufzuheben.

Gelangt der Berufsungsrichter wiederum zu der Auffassung, daß die Vermutung des § 6 Nr. 1 BWGöD nicht widerlegt sei oder daß der Zurruhesetzungserlaß zwar nicht auf Verfolgungsgründen beruhe, daß es aber ohne die politische Verfolgung durch den Ortsgruppenleiter der NSDAP oder die noch festzustellende politische Verfolgung durch den verantwortlichen Hauptgemeindefeanten zu seiner Zwangspensionierung nicht gekommen wäre, dann ist der Entschädigungsanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt. Er scheitert nicht, wie die Revision annimmt, an § 100 Satz 1 BEG.

Als Gründe der Entfernung aus dem aktiven Dienst, die nicht Verfolgungsgründe sind, kämen nur die Stelleneinsparung und die Nichteignung in Betracht. Dienstunfähigkeit hat das Berufsungsurteil verneint; die Revision erhebt

in dieser Richtung keine Rüge. Zutreffend führt der Berufungsrichter ferner aus, daß angesichts des vorliegenden Urteils des obersten Dienststrafgerichts eine Entfernung aus dem Amt wegen schuldhafter Dienstverfehlungen nicht mehr in Betracht gezogen werden kann.

Die Möglichkeit, eine Planstelle einzusparen, die nicht mehr benötigt wird, weil die Geschäfte des Stelleninhabers auf andere Bedienstete verteilt werden können, und das dienstliche Interesse der Behörde an der Entfernung eines Beamten, der sich ihr nicht einfügen vermag und ihren Geschäftsgang wie ihr Ansehen belastet, rechtfertigen aber, wie dazulegen sein wird, nach heutiger Rechtsauffassung die vorzeitige Zurruesetzung eines auf Lebenszeit angestellten Beamten nicht. Deshalb kann unerörtert bleiben, welchen Zwecken § 6 BerBG zu dienen bestimmt war und dienstbar gemacht worden ist, ob diese Bestimmung ein rechtsgültiger Bestandteil des damaligen Dienstrechts geworden ist und ob, wie der Berufungsrichter annimmt, eine bejahende Feststellung im Sinne des § 100 Satz 1 BEG auf eine (verbotene) Anwendung des Wiederherstellungsgesetzes hinausliefe.

Die Verweisung auf die heutige Rechtsauffassung in dieser Vorschrift erschöpft sich nicht darin, daß das seinerzeit geltende Dienstrecht von den Entschädigungsorganen unter Ausschaltung aller Verfolgungsgesichtspunkte auf den Sachverhalt anzuwenden und das (hypothetische) Ergebnis mit der Schädigungsmaßnahme zu vergleichen wäre. Für den Wiedergutmachungsgesetzgeber handelte es sich um die innere Berechtigung von Ansprüchen solcher Verfolgter, deren Beamtenrechte in gleicher Weise gemindert worden wären, wenn der Dienstherr gegen sie das Dienst-

recht angewandt und sie nicht aus dienstfremden Gründen verfolgt hätte. Die innere Berechtigung des Wiedergutmachungsverlangens hängt nach seiner Auffassung nicht davon ab, was nach damaliger Sach- und Rechtslage unabhängig von der nationalsozialistischen Verfolgung (mutmaßlich) eingetreten (BVerwG 9, 119), sondern davon, was nach heutiger Rechtsauffassung gerechtfertigt gewesen wäre.

Dieser Lösung liegt ersichtlich der Gedanke zugrunde, daß Wiedergutmachung nur beanspruchen könne, wem im Ergebnis Unrecht geschehen ist. Eine solche Wertung wird vielfach kaum anders als vom Standpunkt der heutigen Gemeinschaft von Verfolgten und Verpflichteten vorgenommen werden können. Ist der Beamte durch Verfolgung verkürzt oder wird dies gesetzlich vermutet, dann bleiben auch solche dienstrechtlichen Nachteile außer Betracht, die nichtverfolgte Beamte seinerzeit hinnehmen mußten, die aber heutigen Anschauungen widersprechen. Dies zeigt die klarstellende Bestimmung des § 100 Satz 2 BEG, nach welcher die Benachteiligung der Beamtin bei Verheiratung im Entschädigungsrecht nicht berücksichtigt wird, obwohl sie seinerzeit zweifellos rechtens war. Aus Satz II der Vorschrift folgt aber beispielsweise auch, daß die Entschädigungsorgane die Frage nach heutigen Maßstäben zu beurteilen haben, ob der Verfolgte in seinen Beamtenrechten aus dienststrafrechtlichen Gründen in dem gleichen Umfang hätte beschnitten werden dürfen, wie er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob auch nichtverfolgte Beamte unter der Herrschaft strengerer disziplinarer Vorstellungen Nachteile hinnehmen mußten, die nach heutiger Auffassung nicht mehr angemessen erscheinen, ohne daß an der Rechtmäßigkeit der damaligen Strafe ein Zweifel bestehen könnte.

Praktisch können die Entschädigungsorgane die Dienststraf-
tat eines verfolgten Beamten nur nach den gegenwärtigen
Anschauungen werten, und § 100 Satz 1 BEG ermächtigt sie
hierzu.

Für die hier allein in Betracht kommenden Gründe der
Stelleneinsparung und der Nichteignung ergibt sich aus
dieser Vorschrift folgendes:

Nach heutiger Rechtsauffassung besagt die Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, die beim Kläger
nach üblicher Laufbahn bereits 1923 erfolgt war, daß der
Dienstherr dem Beamten für die Dauer der Dienstfähigkeit -
die durch die Altersgrenze nach Erfahrungsgrundsätzen be-
grenzt werden kann - Gelegenheit gibt, durch Dienstleistung
seinen Lebensunterhalt im Umfange der gesetzlichen Dienst-
bezüge zu erwerben. Eine Ablehnung der angebotenen Dienste
unter Verweisung auf geminderte Ruhebezüge widerspricht
der bei der Anstellung gemachten Zusage.

Unerheblich ist es, in welchem Umfange der Kläger nach
heutiger Rechtsauffassung durch das Grundgesetz gegen
eine vorzeitige Zurruhesetzung geschützt wäre und ob
Art. 33 Abs. 5 GG dem Gesetzgeber erlaubt, neue auf die
Dauer bestimmte Beamtenverhältnisse unter Bedarfs- und
Leistungsvorbehalt zu begründen. Denn schon das Fehlen
derartiger Vorbehaltsklauseln in allen zurzeit geltenden
Beamtengesetzen zeigt, daß nach gegenwärtiger Rechtsan-
schauung dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Vorbehalte
dieser Art auch nicht stillschweigend innewohnen und eine
Zwangspensionierung nicht statthaft ist, wenn der Dienst-
herr seinen Kräftebedarf falsch abgeschätzt oder sich in

seinen Erwartungen hinsichtlich der persönlichen oder fachlichen Eignung des Beamten getäuscht hat.

Die gegenwärtige Rechtsüberzeugung beruht auf einer Entwicklung, die zur allmählichen Beseitigung solcher Vorbehalte (RGZ 159, 80, 81; BVerfG 8, 353) und bereits in der Weimarer Verfassung zu einer Garantie der dauernden Verwendung als eines zum Kernbestand des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zählenden Rechts geführt hat (RGZ 107, 1,6). Seit der in Art. 129 WV zum Ausdruck gekommenen Entscheidung für das Berufsbeamtentum herkömmlichen Gestaltung hat der Gesetzgeber die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Beamten stets mit einem allgemeinen Notstand oder mit einer Ausnahmesituation des gesamten Staatswesens begründet und entsprechend befristet. Das gilt für alle im Urteil des Obergerichts bezeichneten Regelungen und sogar für das nationalsozialistische Gesetz von 1933.

Die Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personalabbauverordnung) vom 27. Oktober 1923 - RGBL. S 999 - beruht auf dem Gesetz vom 13. Oktober 1923 - RGBL. S 943 -, das die Reichsregierung ermächtigt, die auf finanziellem Gebiet für dringlich erachteten Maßnahmen zu treffen. Die Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preuss. Personalabbauverordnung) vom 8. Februar 1924 - GS S 73 - stützt sich auf Art. 55 der Landesverfassung, der die Beseitigung ungewöhnlicher Notstände betrifft.

Das Berufsbeamtengesetz von 1933 wird in § 1 mit der angeblichen Notwendigkeit begründet, das Berufsbeamtentum wiederherzustellen und die Verwaltung zu vereinfachen. Frist- und Verfahrensbestimmungen beweisen, daß man sich bewußt war, Grundsätze des Beamtenrechts zu durchbrechen.

Soweit es um die Grundlagen der heutigen Rechtsüberzeugung geht, ist daher gerade das Gesetz von 1933 geeignet, die Verwurzelung dieser Grundsätze im allgemeinen Rechtsbewußtsein zu unterstreichen.

Die 1. Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949 - GVBl NW S 25 - beruht auf dem 3. Gesetz der Militärregierung (Nr. 63) zur Neuordnung des Geldwesens (VBl BZ 48, 149) und dient nach § 1 Nr. 1 der Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen.

Schließlich enthält Art. 132 GG nach Inhalt und Stellung eine eng befristete Übergangsregelung aus Anlaß der Ablösung des Besatzungsregims und der Wiedererlangung der vollen Verantwortlichkeit für eine funktionsfähige Verwaltung.

Der Ausnahmecharakter aller dieser Regelungen verbietet es, sie als Beweis dafür heranzuziehen, daß die Entfernung nichtpolitischer auf Lebenszeit ernannter Beamter aus dem aktiven Dienst im Interesse des Dienstherrn generell der heutigen Rechtsauffassung nicht fremd sei. Sie beweisen im Gegenteil, daß der Eingriff in das auf anderer Grundlage errichtete Beamtenverhältnis nur durch einen Notstand der öffentlichen Haushalte und allenfalls durch die Notwendigkeit eines Neuaufbaus der gesamten Staatsverwaltung gerechtfertigt werden kann. Es widerspricht der heutigen Rechtsüberzeugung sogar, daß die Beamten einer einzelnen Körperschaft auf ihre Versorgung verwiesen werden, weil der Dienstherr die vollen Dienstbezüge nicht aufzubringen vermag. Erst ein allgemeiner Notstand, den die Körperschaften auch durch einen Finanzausgleich nicht zu bewältigen vermögen, könnte allenfalls eine allgemeine Regelung dieser Art rechtfertigen. Bei der Auswahl der aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Lebenszeitbeamten wird dann allerdings der Gesetzgeber auch nach heutiger Rechtsauffassung

im Interesse der Gesamtheit dem Leistungsgesichtspunkt oder einem anderen schwerwiegenden dienstlichen Interesse den Vorrang vor Fürsorgegesichtspunkten einräumen dürfen, wie in Art. 3 § 2 der Reichspersonalabbauverordnung, in § 20 der Preuss. Verordnung und in § 1 Nr. 2 und 3 der Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geschehen.

§ 6 des Berufsbeamtengesetzes von 1933 ist nicht durch einen derartigen Finanznotstand gedeckt. Entscheidend ist, daß der Gesetzgeber selbst in § 1 eine andere Begründung für den Erlaß des Gesetzes gibt. Die "Vereinfachung der Verwaltung" kann nicht der Verminderung des Personalaufwandes zur Behebung eines Finanznotstandes der öffentlichen Dienstherrn gleichgesetzt werden. Insoweit liegt vielmehr die Annahme nahe, daß sie den Umbau der Verwaltungen nach dem sogenannten Führerprinzip umschrieb. Das später in die Vorschrift aufgenommene "Interesse des Dienstes" war offenbar nicht identisch mit der Verminderung des Personalaufwandes. Es ist auch bekannt, daß die Verwaltung des sogenannten Dritten Reiches nicht durchgreifend vereinfacht und abgebaut worden ist, wie ferner, daß während der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes erhebliche Mittel für Unternehmungen bereitgestellt worden sind, die nicht der Existenzsicherung des deutschen Volkes dienten. Daher bestand kein Anlaß zu der Erwägung, ob die in § 6 vorgesehenen Eingriffe durch einen Haushaltsnotstand gerechtfertigt waren. Die Revision erhebt insoweit auch keine Verfahrensrügen.

Von besonderem Gewicht für die Frage der gegenwärtigen Rechtsüberzeugung könnte an sich eine Entscheidung des Grundgesetzgebers sein. Im Gegensatz zu den vorgenannten Verordnungen diente Art. 132 GG nicht erkennbar der Behebung

eines Finanznotstandes oder der Vorbeugung gegen einen solchen und geht nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates über diesen Zweck auf jeden Fall weit hinaus. Ob die Schaffung der Bundesrepublik die vorzeitige Zurruhesetzung vom Bunde zu übernehmender Beamter auf Lebenszeit und insbesondere die Ermächtigung aller übrigen öffentlichen Körperschaften, bereits in ihren Diensten stehende Beamte auf Lebenszeit aus dem aktiven Dienst zu entfernen, auch nach heutiger Rechtsauffassung noch zu tragen vermöchte, bedarf gleichwohl keiner Erörterung. Denn für den Entscheidungsfall wäre daraus nichts abzuleiten, weil sich die Lage, aus der diese Verfassungsbestimmung entstanden ist, grundlegend von derjenigen unterscheidet, die der Nationalsozialismus vorfand.

Der Bund hatte bei seiner Entstehung Verwaltungskörper zu übernehmen, die in weitem Umfange unter dem Einfluß der Besatzungsmächte, aber auch unter anderen verwaltungsfremden Einflüssen der Zeit nach dem Zusammenbruch aufgebaut worden waren. Den gleichen Einflüssen waren die Verwaltungskörper der Länder und der übrigen öffentlichen Dienstherrn ausgesetzt gewesen. Die Funktionsfähigkeit dieser Verwaltungen in einem nunmehr eigenständigen Staatswesen war nicht von vorneherein gesichert.

Im Gegensatz hierzu fand der Nationalsozialismus eine funktionsfähige Verwaltung in allen Bereichen vor. Die "Vereinfachung" dieser Verwaltung war ein von ihm freiwilliges Ziel, das - unabhängig von seiner politischen Legitimation - nach heutiger Auffassung keinen weittragenden Eingriff in das einzelne Beamtenverhältnis rechtfertigen konnte. Fehl- und Überbesetzungen ließen sich mit den üblichen Mitteln der Personalpolitik bereinigen.

Aus Art. 132 GG kann demnach keine Rechtfertigung ähnlicher Eingriffe durch das Berufsbeamtengesetz hergeleitet werden.
§ 6 BerBG fehlt nach heutiger Rechtsauffassung die Berechtigung.

Diese Feststellung besagt nicht, daß der Kläger aus Gründen zur Ruhe gesetzt worden sei, die nach § 1 BEG zur Entschädigung berechtigen. Es lagen ausreichende Bedenken dienstlicher Art gegen seine Weiterverwendung vor; darin ist dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts unbedenklich beizutreten.

Wenn jedoch Verfolgungsgründe bei dieser Entscheidung mitgewirkt haben oder wenn nach Erschöpfung der Aufklärungsmöglichkeiten ihre Mitwirkung nicht ausgeschlossen werden kann, dann scheitert der Entschädigungsanspruch entgegen der Meinung des Oberverwaltungsgerichts und der Revision nicht daran, daß dienstliche Erwägungen die Zurruesetzung nahelegten, sobald das Gesetz hierfür eine rechtliche Möglichkeit zu bieten schien oder - worüber nach § 100 BEG nicht zu befinden ist - tatsächlich bot.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr. Loewenheim

von der Mühlen